

## **Fünfte Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld vom 1. März 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517) hat die Universität Bielefeld die folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

Die Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld vom 10. Februar 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 3 S. 83), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 39 Nr. 14 S. 128) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a. In Buchstabe a) wird „§ 6 Abs. 2“ ersetzt durch „§ 6 Abs. 1“.
  - b. In Buchstabe b) wird „gemäß § 6 Abs. 5“ gestrichen.
2. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Einschreibung für einen Promotionsstudiengang oder für eine studiengangsfreie Promotion kann nur erfolgen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen Nachweis der Fakultät vorlegt, dass sie oder er als Doktorandin oder Doktorand angenommen wurde.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse“ die Worte „ggf. das Zeugnis über die bestandene Zugangsprüfung, ggf. der Bescheid des Studierendensekretariats nach § 14 Abs. 7“ eingefügt.
  - b. In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Universitätskasse“ ersetzt durch „Universität“.
4. In § 10 Abs. 1 Satz 3 wird „§ 7 Abs. 7 Satz 2“ ersetzt durch „§ 7 Abs. 6 Satz 2“.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 3 Nr. 1 werden nach „Absatz 1 Nr. 2 - 6“ die Worte „im Original oder in amtlich beglaubigter Fotokopie“ angefügt.
  - b. In Absatz 4 wird ein folgender Satz 2 angefügt:

„Die Nachweise nach Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 sind jeweils im Original oder in amtlich beglaubigter Fotokopie einzureichen.“
  - c. In Absatz 5 wird das Datum „30.04.“ durch das Datum „01.04.“ und das Datum „31.10.“ durch das Datum „01.10.“ ersetzt.
  - d. In Absatz 6 wird „§ 24 Abs. 4“ ersetzt durch „§ 24 Abs. 2“.
  - e. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 entscheidet das Studierendensekretariat, im Falle des Absatzes 2 im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden

des Prüfungsausschusses nach § 7 der Ordnung der Universität Bielefeld für die Durchführung von Zugangsprüfungen (ZPO) der Fakultät, die den angestrebten Studiengang bzw. den jeweils angestrebten Teilstudiengang anbietet. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In den Fällen, in denen die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt sind, gilt der Antrag zur Zugangsprüfung nach § 4 ZPO als hilfsweise gestellt.

- f. Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 bis 10 neu angefügt:

„(8) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 und Absatz 2 nehmen in der Regel vor der Einschreibung an einem Beratungsgespräch teil. Es gilt § 5 ZPO entsprechend.

(9) Personen nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 4 Abs. 3 BBHZVO auch ein Probestudium aufnehmen, über dessen Erfolg sie selbst entscheiden; die Universität Bielefeld ist an diese Entscheidung gebunden. Das Probestudium dauert zwei Semester. Die Aufnahme des Probestudiums ist schriftlich zu beantragen. Absatz 3 - 8 gilt entsprechend.

(10) Für Personen nach § 4 BBHZVO gilt die ZPO in der jeweils geltenden Fassung.“
6. In § 16 Abs. 1 wird „§ 14 Abs. 2 Satz 1 und 2“ ersetzt durch „§ 15 Abs. 2 Satz 1 und 2“.

### **Artikel II**

Diese Satzung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 26. Januar 2011.

Bielefeld, den 1. März 2011

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer